



V E R E I N S S A T Z U N G

der

Kleingartenanlage „Zum Dreieck e. V.“

im Verband der Garten- und Siedlerfreunde e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21.05.2005;
zuletzt aktualisiert auf den Mitgliederversammlungen vom 04.05.2013 sowie 05.05.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenanlage Zum Dreieck e. V.“ und hat seinen Sitz in Potsdam-Bornim.
- (2) Eingetragen ist der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Reg.-Nr.: VR 301.
- (4) Der Gerichtsstand ist Potsdam.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch Erhaltung und Unterhaltung der Kleingartenanlage sowie in der fachlichen Beratung und Betreuung der Vereinsmitglieder verwirklicht.
Dabei sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege berücksichtigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Dachverband

- (1) Der Verein ist Mitglied im „Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e. V.“ (VGS) und an deren Beschlüsse gebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit wurde durch das Finanzamt Potsdam-Stadt anerkannt und beurkundet.
- (2) Zur Gewährung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des Vereins wird bestimmt:
 - a) Der Verein darf keine anderen als in dieser Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Er darf keine Personen durch zweckfremde Zuwendungen oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
 - e) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins zum Zeitpunkt der Auflösung entscheidet die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung.

- d) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können ihnen pauschale Vergütungen gezahlt werden.
Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. von nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

- (1) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Rechte befindliche natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- a) Die Mitglieder mit rechtsgültigem Pachtvertrag sind aktive Mitglieder.
- b) Förderndes oder passives Mitglied sind gemäß Absatz (1), Satz 1 solche Personen, die keinen Kleingarten des Vereins gepachtet haben.
Ein Rechtsanspruch auf die Pacht eines Kleingartens im Verein kann daraus nicht abgeleitet werden.
- c) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen bzw. um die Förderung des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung/Aufnahme (Formblatt) gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied bzw. über die Ablehnung.
- a) Mit der Aufnahme als Mitglied des Vereins wird pro Person eine Aufnahmegebühr gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben.
- b) Über die Aufnahme als Mitglied bzw. Ablehnung ist die Mitgliederversammlung bei der nächsten turnusmäßigen Versammlung zu informieren.
- (4) Die Mitgliedschaft, gleich welcher Form, endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- a) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand formlos schriftlich zu erklären und ist jeweils jährlich zum Saisonende (31. Oktober) möglich. Ein Austritt zu einem früheren Zeitpunkt wird eingeräumt, wenn Umstände dies erfordern.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes. Die Beendigung/ Weiterführung des Pachtvertrages wird durch denselben geregelt.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist das letzte Mittel zur Disziplinierung der Mitglieder und wird durchgeführt, wenn das Mitglied:
- gegen die Vereinszwecke in grober Weise verstößt,
 - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung bzw. gegen Beschlüsse des Vorstandes/der Mitgliederversammlung schuldig gemacht hat
 - den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Antrag zum Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes unter Benennung der Gründe und bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich). Wird durch die Mitgliederversammlung der Ausschluss beschlossen, erfolgt durch den Vorstand die Empfehlung an den „Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e. V.“, die Kündigung des Pachtvertrages, soweit ein solcher besteht, mit Frist zum 30. November des Folgejahres zu vollziehen.

Wenn es die Interessen des Vereins zwingend gebieten, kann der Beschluss einer Mitgliederversammlung den Ausschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Der Vorstand kann die Wiederaufnahme empfehlen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.
 - a) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung keine andere Festlegung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit (dafür oder dagegen; Stimmenthaltungen gilt als neutral; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung).
 - b) Jedes Mitglied des Vereins hat nur eine Stimme.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern.
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter, zugleich Schriftführer
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) Vorstandsmitglied für Bauen und Ökologie
 - e) Vorstandsmitglied für Organisation
 - f) Ehrenmitglied(ern) bei Beschluss mit beratender Stimme

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden zur Vorstandssitzung zusammengerufen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich; zu einzelnen Top können sowohl Mitglieder vorgeladen bzw. eingeladen werden, als auch auf vorherigen schriftlichen Antrag ihre Teilnahme erwirken.

- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben jeder Einzelvertretungsbefugnis. Beide, sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind zeichnungsberechtigt. Weitere Modalitäten sind in einer „Vereins-Kassenordnung“ zu regeln.

- (4) Die Geschäfte innerhalb und außerhalb des Vereins werden durch den Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung/Abwesenheit durch seinen Stellvertreter geführt.

- (5) Die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren (Niederschrift) und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu paraphieren. In der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse zweifelsfrei festzuhalten.

Hält der Vorstand es für erforderlich - Beschluss zur Information der Mitglieder (vollinhaltlich oder in Auszügen) - ist die Niederschrift einer Vorstandssitzung als Aushang im Schaukasten der Kleingartenanlage zu veröffentlichen.

Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind immer im Schaukasten zu veröffentlichen.

Die Aushangzeit beträgt jeweils den Zeitraum von mindestens vier Wochen nach Fertigstellung.

- (6) Die Revisionskommission ist ein Organ der Kontrolle über das Vermögen des Vereins.
- a) Ihr obliegt insbesondere die Prüfung der Liquidität des Vereins. Als Mitglied sind drei Mitglieder des Vereins, die nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen, werden durch den Vorstand zu berufen. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
 - b) Als Mitglied der Finanzkommission sind drei Mitglieder des Vereins, die nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen, zu berufen.
Die schriftliche Berufung hat mindestens drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen, auf der der Finanzbericht erstattet werden soll. Eine Ablehnung durch das berufene Mitglied ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Schriftform gegenüber dem Vorstand.
Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin des Vereins hat in alle zur Prüfung der Liquidität sowie zur Erstattung des Revisionsberichtes erforderlichen Belege und Unterlagen Einsicht zu gewähren.
 - c) Der Revisionsbericht ist durch die Revisionskommission der Mitgliederversammlung zu erstatten und in mindestens einer Niederschrift nach Erstattung dem Vorstand auszuhändigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe von -300,- EUR beschlossen werden.

Für das zurückliegende Geschäftsjahr ist
 - der Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - der Finanzbericht des Schatzmeisters und
 - der Revisionsbericht der Revisionskommission zu erstatten.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes für das letzte Geschäftsjahr erfolgt mit Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Finanzberichtes sowie des Revisionsberichtes. Bei Nichtbestätigung ist innerhalb von zwölf Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur zu dem/den nicht bestätigten Tagesordnungspunkt/ten anzuberaumen, bei der die Gründe, die zur Nichtbestätigung geführt haben, auszuräumen/zu klären sind.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (8) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Nennung:
- Ort und Beginn der Mitgliederversammlung sowie
 - der Tagesordnungspunkte (Top) * darunter den Top „Sonstiges“.
- Die Einberufung per Aushang im Schaukasten ist zusätzlich bzw. als Ausnahme möglich.
- (9) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung festzustellen.

§ 7 Wahlen zum Vorstand

- (1) Wahlen zum Vorstand sind durchzuführen:
 - a) turnusmäßig für den gesamten Vorstand alle 5 Jahre
 - b) wenn dies vorzeitig mindestens ein Drittel aller Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Nennung der Gründe verlangen für:
 - den gesamten Vorstand durch einen Gesamtmisstrauensantrag oder
 - zu mindestens drei Vorstandsmitgliedern durch Einzelmisstrauensanträge durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung schlägt die Kandidaten zur Wahl (ohne Funktion) vor. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

Bei der offen durchzuführenden Wahl - Einzelwahl bzw. Blockwahl - (ohne Funktion) gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen erhalten hat. Erhalten zwei Kandidaten Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl.

Der neu gewählte Vorstand bestimmt noch in der Wahlversammlung in interner Abstimmung die Funktionsvergabe gemäß § 6, Absatz (2) der Satzung und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt.

Vor Beginn der Wahl berufen die Anwesenden aus ihrer Mitte drei Mitglieder als Wahlausschuss. Diese drei bestimmen einen Wahlvorsitzenden, der mit der Durchführung der Wahl beauftragt wird.

- (3) Eine Wahl zum Vorstandsmitglied kann unterbleiben beim Ausscheiden maximal zweier Mitglieder innerhalb eines Geschäftsjahres durch :
 - Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5, Absatz (4) der Satzung,
 - Rücktritt aus persönlichen Gründen.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, für ausgeschiedene Mitglieder während eines Geschäftsjahres neue Mitglieder in den Vorstand eigenständig zu kooptieren, wenn die zuvor benannten Voraussetzungen gegeben sind. Über die Kooptierung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Beschluss mit Rückwirkung herbeizuführen.

Findet die Kooptierung dabei die Mehrheit, gilt das kooptierte Mitglied als gewählt; findet sie keine Mehrheit, gilt diese mit dem Tag der Mitgliederversammlung als beendet.

Der Vorstand ist in diesem Fall zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit berechtigt, der Mitgliederversammlung unmittelbar erneut Vorschläge zur Kooptierung zum Beschluss zu unterbreiten.

§ 8 Pflichten und Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht :
 - a) durch Tun und Unterlassen zur Einhaltung der Vereinssatzung beizutragen,
 - b) pro Geschäftsjahr gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinnützige Arbeit bei Arbeitseinsätzen innerhalb und außerhalb des Vereinsgeländes zu leisten,
 - für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ist ein Wertausgleich (Geldbetrag) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung bis zum Ende des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto einzuzahlen
 - die Mitglieder des Vorstandes sind hiervon befreit;

- für besonders eigenständig aktive und verdienstvolle Mitglieder sowie für Mitglieder, die körperlich und geistig zu Arbeitsleistungen nicht in der Lage sind, kann eine Befreiung hiervon durch den Vorstand beschlossen werden,
 - c) bei beabsichtigtem Pächterwechsel den Vorstand rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen und diesen nicht ohne Mitwirkung des Vorstandes sowie des Kreisverbandes zu vollziehen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist an die gefassten Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht:
- a) in dieser Satzung an anderer Stelle bereits geregelte Rechte wahrzunehmen, soweit Ausschlussgründe dem nicht entgegenstehen,
 - b) sich an jedes Vorstandsmitglied mit Problemen zu wenden, die den Verein und das Vereinsleben betreffen -
 - c) sich unmittelbar an den „Kreisverband ...“ (VGS) und seinen Geschäftsführer zu wenden,
 - d) den Vereinsraum im Vereinsgebäude für private Feierlichkeiten zu mieten und zu nutzen.
- * die Miet-/Nutzungszeit maximal auf drei aufeinanderfolgende Tage beschränkt,
 * für die Mietung/Nutzung ist eine Unkostenpauschale gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung pro Tag zu entrichten sowie der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen

§ 9 Geschäftsjahr des Vereins

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Auf der Tagesordnung (Top) dieser Versammlung darf nur der Punkt „ Die Auflösung des Vereins“ stehen.
- (3) In dieser Versammlung müssen mindestens Drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.
- (4) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich,
 Wird die Auflösung beschlossen, haben die Mitglieder in der gleichen Versammlung den Liquidator zu bestellen, der die laufenden Geschäfte abwickelt.
- (5) Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist dem „Kreisverband Potsdam der Garten und Siedlerfreunde e.V.“ (VGS) zum Zwecke der satzungsmäßigen Förderung des Kleingartenwesens zu übergeben.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Satzungsänderung/Neufassung der Satzung

- (1) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Hierzu ist eine Anwesenheit von Drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
Für einen Beschluss zur Satzungsänderung/Neufassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein regelt mit Beschluss der Mitgliederversammlung die zusätzliche Ordnung für:
 - die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten bzw. des Vereinsgeländes,
 - deren Ordnung, Pflege und Sauberkeit sowie für
 - das Zusammenleben seiner Mitglieder in einer „Gartenordnung“
- (2) Der Verein benutzt im rechtlichen, öffentlichen sowie im geschäftlichen Schriftverkehr ein Logo, wie auf dem Deckblatt der Satzung (im Original) abgebildet.
- (3) Postanschrift des Vereins ist die Privatanschrift des Vorsitzenden (Hauptwohnsitz), die im Schriftverkehr im Kopf des Briefbogens enthalten sein muss.

§ 13
Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.05.2005 beschlossen.

- (1) Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Jedem Mitglied des Vereins (pro Parzelle) ist eine Kopie auszuhändigen.
Je ein Exemplar ist ferner zuzuleiten:
 - dem Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam,
 - dem Finanzamt Potsdam-Stadt,
 - der kontoführenden Zweigstelle der MBS in Potsdam und
 - dem „Kreisvorstand Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V.“ (VGS)
- (3) Beim Vorstand des Vereins ist stets ein Exemplar der Satzung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder und andere Interessierte vorzuhalten.
- (4) Gleichzeitig tritt die bis dato gültige „Satzung des Kleingärtnervereins „Zum Dreieck e.V.“ beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 19.März 1997 - außer Kraft.

	Funktion im Vorstand	Paraphe
gezeichnet	Vorsitzender	
gezeichnet	Stellvertreter und Schriftführer	
gezeichnet	Schatzmeisterin	
gezeichnet	Vorstandsmitglied für Bauen und Ökologie	
gezeichnet	Vorstandsmitglied für Organisation	